



Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Vorbehaltlich etwaig notwendiger stiftungsaufsichtsrechtlicher Genehmigungen der geänderten Satzung der Stiftung der Sparkasse Beckum-Wadersloh werden in das Kuratorium der Stiftung der Sparkasse Beckum-Wadersloh folgende Mitglieder für die Stadt Beckum berufen:

1. Herr Andreas Kühnel
2. Herr Ralf Högemann

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bürgermeister der Stadt Beckum Mitglied des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Beckum-Wadersloh kraft Amtes ist.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Erläuterungen:

Im Zuge der Fusion der Sparkassen Beckum-Wadersloh und Münsterland-Ost war die Satzung der Stiftung der Sparkasse Beckum-Wadersloh anzupassen.

Diese Satzungsänderung wurde zwischenzeitlich beschlossen. Etwaig notwendige stiftungsaufsichtsrechtliche Verfahren folgen nunmehr. Durch die Änderung der Satzung wurde die Besetzung des Stiftungskuratoriums so angepasst, dass – ergänzend zu anderen Mitgliedern – neben dem Bürgermeister der Stadt Beckum (Mitglied kraft Amtes) 2 Mitglieder durch den Rat der Stadt Beckum in das Stiftungskuratorium berufen werden.

Bei der Stiftung der Sparkasse Beckum-Wadersloh handelt es sich um eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts, also um eine juristische Person. Insofern greift hier § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wonach für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW gilt.

Nach § 50 Absatz 4 GO NRW ist das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW entsprechend anzuwenden, wenn der Rat 2 oder mehr Vertreterinnen/Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen hat, die nicht hauptberuflich tätig sind. Zusammengefasst: Es muss 1 einheitlicher Wahlvorschlag vorliegen, der durch den Rat der Stadt Beckum 1-stimmig bestätigt werden muss. Alternativ wird in der Verhältniswahl abgestimmt und ausgezählt.

Zwischenzeitlich haben alle Fraktionen mitgeteilt, 1 einheitlichen Wahlvorschlag entsprechend des Beschlussvorschlages vorlegen zu wollen. In der Sitzung wird der Bürgermeister den aktuellen Stand hierzu mitteilen und abfragen, ob es weitere Wahlvorschläge gibt.

Anlage(n):

ohne